

**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang
Kaukasiologie/Kaukasusstudien mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Kaukasiologie/Kaukasusstudien mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.). Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Ergänzungsfachs Kaukasiologie (60 LP) qualifiziert grundsätzlich für die Aufnahme in den konsekutiven Masterstudiengang Kaukasiologie/Kaukasusstudien. Es wird eine BA-Gesamtnote von mindestens „gut“ erwartet.

(2) Bewerber mit Abschlüssen in verwandten Studiengängen an Hochschulen im In- und Ausland können bei Gleichwertigkeit des Studienabschlusses zugelassen werden. Die Gleichwertigkeit des Abschlusses wird in der Einzelfallprüfung durch den Masterprüfungsausschuss des Fachbereichs Kaukasiologie festgestellt, der sich bei Bedarf mit dem Akademischen Auslandsamt und/oder dem Prüfungsamt abstimmt. Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erfüllen.

(3) Voraussetzungen sind Sprachkenntnisse in wenigstens zwei modernen Fremdsprachen sowie Sprachkenntnisse entsprechend dem Abschluss des BA-Ergänzungsfachs Kaukasiologie. Die Gleichwertigkeit stellt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kaukasiologie fest.

(4) Ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) bzw. TestDaF (alle vier Teilprüfungen), Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), das Kleine oder Große Sprachdiplom oder das Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland (2. Stufe) nachweisen.

(5) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:

- a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierter Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (möglichst mit Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium,
- b) Bewerbungsschreiben, das die Motivation für das Studium zum Ausdruck bringt,
- c) ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland)
- d) ggf. Nachweise über eine nach dem unter a) genannten Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit,
- e) ggf. zusätzliche Sprachkenntnisse aus dem Bereich der kaukasischen Sprachfamilien bzw. der Kontaktsprachen im Kaukasus,
- f) ggf. Nachweis der Deutschkenntnisse.

(6) Über die Aufnahme in den Studiengang MA Kaukasiologie/Kaukasusstudien entscheidet der Masterausschuss des Fachbereichs Kaukasiologie. Es werden bewertet:

1. die vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
2. bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
3. ggf. Auslandserfahrungen.

Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

§ 4

Ziel des Studiums

(1) Ziel des Masterstudiengangs Kaukasiologie/Kaukasusstudien ist es, die Studierenden mit dem aktuellen Stand der kaukasiologischen Forschung unter sprach- und kulturwissenschaftlichem Aspekt, ihren Methoden und deren Anwendung vertraut zu machen und zum eigenständigen und effizienten Arbeiten in einem interdisziplinären Wissenschaftsfeld zu befähigen.

(2) Gegenstand des Masterstudiums im Fach Kaukasiologie/Kaukasusstudien sind die typologische Betrachtung der autochthonen Sprachen Kaukasiens aus diachronischer und synchronischer Perspektive, sowie Kultur und Geschichte der in der Kaukasusregion beheimateten Ethnien. Diese Qualifikation kann entweder durch Spezialisierungen im Wahlpflichtbereich oder durch ein vertiefendes Wahlprofil (s. Studienplan und Modulbeschreibungen) ergänzt werden. Obligatorischer Bestandteil ist ein externes Semester bzw. Auslandssemester.

(3) Der stärker forschungsorientierte Masterstudiengang Kaukasiologie/Kaukasusstudien kann wahlweise mit sprach-, kultur- oder politikwissenschaftlichem Schwerpunkt studiert werden. Den Absolventen eröffnet sich durch das Zusammenspiel der Spezialkenntnisse zur Kaukasusregion mit den erworbenen kommunikativen Fertigkeiten der Wissenschaftsdarstellung in der Öffentlichkeit ein breites öffentliches Arbeitsfeld. Sie sind z.B. in internationalen Organisationen, interkulturellen sozialen Diensten, im Bereich Medien (z.B. in international orientierten Verlagen), in der öffentlichen Verwaltung, der freien Wirtschaft sowie in staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen in leitenden Positionen einsetzbar. Gleichermaßen befähigen die erworbenen wissenschaftlichen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Kaukasiologie/Kaukasusstudien bei entsprechender Qualifikation zu einem konsekutiven Promotionsstudium.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbständigen Studien und anderen Lehr- und Lehrformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Kaukasiologie/Kaukasusstudien in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Der Masterstudiengang Kaukasiologie/Kaukasusstudien kann wahlweise als 1-Fach-Master (3.a) oder als Kernfach mit Wahlprofil (3.b) studiert werden.

(3.a) Wird der stärker forschungsorientierte Studiengang Kaukasiologie/Kaukasusstudien als 1-Fach-Master studiert, besteht das Studium aus vier kaukasiologischen Pflichtmodulen à 10 LP,

zwei Wahlpflichtmodulen aus anderen Fachbereichen à 10 LP (s. Modulkatalog) und einem externen Semester à 30 LP (s. Absatz 3.b).

Die Pflichtmodule sind:

- Kauk-MA-1 *Kaukasische Sprachen I*
- Kauk-MA-2 *Kaukasische Sprachen II*
- Kauk-MA-3 *Geschichte Kaukasiens*
- Kauk-MA-4 *Ethnien im Kaukasus/Konfliktforschung*.

(3.b) Wird der Studiengang Kaukasiologie/Kaukasusstudien als **Kernfach mit Wahlprofil** studiert, besteht das Studium im Kernfach aus drei der vier angebotenen Pflichtmodule à 10 LP, einem Wahlprofil aus einem anderen Fachbereich à 30 LP (s. Wahlprofile im Modulkatalog) und einem Auslandssemester/externen Semester à 30 LP. Das externe Semester kann entweder an der Staatlichen Universität Tbilisi (Georgien) oder am Institut für Orientalistik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg absolviert werden. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt im Auslandssemester auf der Vertiefung der georgischen Sprachkenntnisse und einem selbst zu wählenden weiteren Studienschwerpunkt, beim externen Semester an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf dem Gebiet der Armenistik. Eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*learning agreement*) garantiert eine Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 LP.

(4) Es sind keine speziellen Modulabhängigkeiten zu beachten.

(5) Das Studium wird mit dem Masterarbeitsmodul abgeschlossen (vgl. die Prüfungsordnung sowie die zugehörige Modulbeschreibung).

§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7

Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibung informiert über die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebots des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 8

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie unterstützt die individuelle Studienplanung.

(2) Fachspezifische Unterstützung und Beratung zum Studiengang erhalten die Studierenden vom Studiengangsbeauftragten des Fachbereichs Kaukasiologie, der gleichzeitig als Studienfachberater fungiert.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme ist die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zuständig.

(4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. über Anmeldung, Anträge, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 9
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität